

Zuchtrichter-Ordnung

des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Stand Dezember 2012

Diese Ordnung ist Teil der Satzung.

Inhaltsverzeichnis Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil Präambel

§1 Definition

§2 Mitgliedschaft

§3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

§4 Zulassung als Zuchtrichter

§5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

§6 Kollegialität, Werbung

§7 Zuchtrichtertagung

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§8 Allgemeines

§9 Voraussetzungen

§10 Tätigkeit im Ausland

§11 Einschränkende Bestimmungen

§12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

§13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§14 Allgemeines

§15 Verbindlichkeit

§16 Formwertnoten

§17 Beurteilungen

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§18 Befugnis

§19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

§20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

§21 Bewerbung

§22 Vorprüfung

§23 Ausbildung

§24 Prüfung

§25 Ernennung, Ablehnung

§26 Beginn der Tätigkeit

§27 Besondere Bestimmungen

Fünfter Abschnitt: Vereins- Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss

§28 Vereins- Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss

§29 Vereins- Zuchtrichterobmann

§30 Vereins- Zuchtrichterausschuss

Sechster Abschnitt: VDH-Richterliste/ VDH-Richterausweis

§31 Streichung

§32 Berichtigung, Wiedereintragung

§33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§34 Allgemeines

§35 Zuständigkeit

§36 Voruntersuchung

§37 Entscheidung

§38 Berufung

Stand: 15.12.2012 – eingetragen beim RG Offenbach am 15.01.2013

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Teilnichtigkeit

§ 40 Änderungen

Erster Abschnitt:

Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter für Australian Cattle Dogs, FCI-Standard Nr. 287.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V., den VDH und die Fédération Cynologie Internationale (FCI). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf auch im Ausland nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring, ausgenommen ist das Junior Handling.

2. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist).

Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichterordnung (VDH- ZRO), die VDH-Ausstellungs-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.

3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Rassehund-Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

5. Zu Fragen des VDH und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

6. Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH teilzunehmen.

7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

9. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

10. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichteranwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter führt der Australian Cattle

Dog Club Deutschland e.V. einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

Zweiter Abschnitt:

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Rassehunde-Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH- Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen:

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

3. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer des Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins- Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehunde-Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter am selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

3. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Rassehunde-Ausstellung anreisen.

5. Ein Zuchtrichter darf vor einer Rassehunde-Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Rassehunde-Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

7. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Rassehunde-Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen.

Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.

4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

5. Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.

8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.

10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.

11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.

13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche

Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.

16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder "Sehr gut 1".

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.

17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel- Anwartschaften und Titel, sowie die an die Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehund- Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf clubinternen Ausstellungen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ersetzt.

3. Die Spesenregelungen des VDH und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt:

Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeiten

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Ausstellungs-Ordnung

Vorzüglich (V)
Sehr Gut (SG)
Gut (G)
Genügend (Ggd)
Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse
vierversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

SEHR GUT wird einem Hund nur zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse

besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung - Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen - Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen - Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 17 Beurteilung

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann.

Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von

Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Vierter Abschnitt:

Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben, sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem ACDCD e.V., sobald dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind.

In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH gem. §4.2 VDH ZAO.

Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die

Prüfung ist der VDH- Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).

§ 20 Werdegang zum Spezial- Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (VZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. Solange der ACDCD e.V. nicht zur Ausbildung von Zuchtrichtern berechtigt ist, muss die Bewerbung über den ACDCD e.V. an den VDH ZRO gerichtet werden.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des ACDCD e.V., im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
- b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Australian Cattle Dogs erfolgreich ausgestellt hat;
- d) wer mindestens 25 Jahre alt ist;
- e) wer mindestens drei Jahre Mitglied im ACDCD e.V. ist;
- f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
- g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

2. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand des ACDCD e.V., später (wenn ein VZRA eingerichtet werden konnte) auf Vorschlag des V-ZRA.

3. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste im Öffentlichen Organ zu

veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Vorstand eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und später (wenn ein V- ZRA eingerichtet werden konnte) nach der des V-ZRO.

Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder zuständige Prüfungskommission enthalten.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zuständige Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter- Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter- Anwartschaften" übersendet.

§ 23 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften an Australian Cattle Dogs unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene

Lehrrichter zu erfolgen.

2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die Australian Cattle Dogs vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der FCI- Gruppe 1 und Allgemeinrichter.

3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Australian Cattle Dogs vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschaulenführung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestanzahl Australian Cattle Dogs beurteilt haben.

Die Mindestanzahl der zu bewertenden Hunde ergibt sich aus dem Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung.

Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
2. bei 200-500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
3. bei 500-1000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde
4. bei über 1000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

Als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

6. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt.

Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Bewertungsbögen nieder.

Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft.

Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den zuständigen ZRO zu schicken.

11. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.

12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter- Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.

13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den ACDCD e.V., ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des zuständigen ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das Ehrengericht anrufen.

15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst.

Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 24 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundscheema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich; und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Rasse darf 10 % der Mindestzahl der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der zuständige ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung/Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. auf Vorschlag des zuständigen ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem zuständigen ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

3. Der VDH - ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind.

Gegen den Widerspruch kann der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ACDCD e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH- Richterausweis.

6. Der Vorstand des ACDCD e.V. kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam.

Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ACDCD e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

Fünfter Abschnitt:

Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss

§ 28 Vereins-Zuchtrichterobmann/Vereins- Zuchtrichterausschuss

Hat der ACDCD e.V. schließlich das Recht, Mitglieder zu Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, ist ein Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Australian Cattle Dogs sein, der in der VDH- Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.

3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.

4. Der Vorstand des ACDCD e.V. ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 30 Vereins- Zuchtrichterausschuss

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.

2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. Gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

3. Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt:

VDH-Richterliste/VDH-Richterausweis

§ 31 Streichung

1. Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.
2. Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
3. Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. an den VDH.
4. Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.
5. Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.
6. Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet.

Die bis zu zwei Jahre befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.

7. Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 32 Berichtigung/Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
2. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
3. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan "Unser Rassehund" wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die

anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

Siebter Abschnitt:

Ahndung von Verstößen

§ 34 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden.

Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

3. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:

- bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH

und des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und/oder gegen Bestimmungen der FCI, sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

- wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

4. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

5. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

§ 35 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.. Er wird tätig auf Antrag des VDH, des V-ZRA, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes

oder von Amts wegen.

§ 36 Voruntersuchung

In Fällen des § 34 Satz 2 führt der V-ZRA unter Leitung des V-ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag des V-ZRA dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 37 Entscheidung

1. Der Vorstand kann erkennen auf:

- . a) Einstellung
- . b) Missbilligung
- . c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- . d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- . e) vorläufige Sperre
- . f) Streichung von der VDH-Richterliste
- . g) vorläufige Versagung der Zuchtrichtertätigkeit.

2. Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 38 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 37 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 28 der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) das Ehrengericht anrufen.

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 39 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung

insgesamt nach sich.

§ 40 Änderungen

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand des ACDCD e.V. diese Ordnung ändern.